

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Otto, Kyrilla-Lena
--------------	--

AZ./Datum:	/29.06.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	12.07.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	26.07.2022

**Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH
hier: Beauftragung der städtischen Vertreter in den
Gesellschafterversammlungen der beiden Unternehmen**

Bezug: ---

Beschlussantrag:

1. Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Zull wird als Vertreterin der Stadt Fellbach in der Gesellschafterversammlung der Städtische Holding Fellbach GmbH (SHF) dazu ermächtigt, folgendem Beschlussantrag zuzustimmen:

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

2. Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Zull wird als Vertreterin der Stadt Fellbach in der Gesellschafterversammlung der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH dazu ermächtigt, folgendem Beschlussantrag zuzustimmen:

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Zur Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und den Stadtwerken Fellbach GmbH ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Städtischen Holding und der F3 Betriebsgesellschaft eine wesentliche Maßnahme. Dadurch wird das Ergebnis der F3 Betriebsgesellschaft unmittelbar der Städtischen Holding zugerechnet. Steuerrechtlich würden damit die Holding und ihre Tochter F3 Betriebsgesellschaft künftig eine Einheit bilden.

Sinnvoll ist dieser Schritt auch im Hinblick darauf, dass die F3 Betriebsgesellschaft seit ihrer Übernahme ohnehin ganz wesentlich durch die Mutter Holding finanziert wird, sowohl in Form von Eigenkapital wie auch durch die Gewährung einer großzügigen „Kreditlinie“. Gewinnabführungsverträge sind im Übrigen auch zwischen der Städtischen Holding und der Stadtwerke Fellbach GmbH vereinbart. Ein bestehender Gewinnabführungsvertrag zwischen der Holding und der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (WDF) wurde hingegen mit Wirkung zum 01.01.2022 gekündigt (vgl. Beschlussvorlage 199/2021).

Die erhoffte Wirkung des Gewinnabführungsvertrags – Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes – wurde zuvor durch eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Waiblingen abgesichert. Dabei hat das Finanzamt Waiblingen im März 2021 die relevanten Fragestellungen allesamt bestätigt. Insbesondere sind die Verpachtung des Schwimmbades durch die Holding und der Betrieb des Schwimmbades durch die F3 Betriebsgesellschaft sind nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags als begünstigtes Dauerverlustgeschäft anzusehen.

Ursprünglich war geplant gewesen, den Gewinnabführungsvertrag bereits im Jahr 2021 abzuschließen. Aufgrund der damaligen Ergebnissituation musste der Vertragsabschluss auf das nächste Geschäftsjahr verschoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---